

Die Anwendbarkeit des § 7 UStG. auf den Buchhandel.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Leipzig.

In meinem Aufsatz vom 21. Februar 1931 (Bbl. Nr. 44) habe ich bereits über die Änderungen des § 7 UStG. berichtet, die durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 mit Wirkung vom 1. Januar 1931 ab eingetreten sind. Ich kann also wegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit auf meine damaligen Ausführungen verweisen, möchte nur nochmals betonen, daß auf Lagerverkäufe das Privileg keinesfalls Anwendung finden kann. Die Hauptschwierigkeiten in der Praxis haben sich nun dadurch ergeben, daß das Privileg durch die Notverordnung auf Umsätze im Großhandel beschränkt worden ist. Nachdem es zunächst den Anschein hatte, als ob dadurch der Sortimentsbuchhandel von dem Privileg überhaupt ausgeschlossen worden sei, zeigten die Durchführungsbestimmungen und insbesondere der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. Februar 1931, daß auch ein Einzelhändler (Sortimenter) im Einzelfall Großhandelslieferungen ausführen kann. Damit hat der § 7 bis zu einem gewissen Grade seine alte Bedeutung für den Buchhandel wiedererlangt. Für den Begriff der Lieferung im Großhandel ist nach dem Erlaß des Reichsfinanzministers entscheidend lediglich der Erwerbsszweck des Abnehmers im Zeitpunkt der Lieferung. Damit wird eine individuelle Unterscheidung der einzelnen Umsätze eingeführt, die zwar auf der einen Seite dem Buchhandel es ermöglicht, für einen nicht unbeträchtlichen Teil seines Umsatzes Umsatzsteuerfreiheit nach wie vor in Anspruch zu nehmen, auf der anderen Seite aber naturgemäß zu zahlreichen Zweifeln in der Praxis Veranlassung gibt. Ich habe deshalb bereits in meinen Ausführungen vom 21. Februar die wesentlichsten Kriterien zusammengestellt, die für die Umsatzsteuerfreiheit des Einzelumsatzes in Betracht kommen. Hiernach liegt praktisch das Hauptgewicht auf den Umsätzen, die an Abnehmer erfolgen, welche ihrerseits die erworbenen Bücher oder Zeitschriften für eigene gewerbliche oder berufliche Zwecke benötigen. Dies gilt zunächst einmal für alle Fachliteratur einschließlich Fachzeitschriften, die an Industriewerke, Kaufleute, Gewerbetreibende, Handwerker u. dgl. geliefert werden, beispielsweise auch für den Absatz von Salings »Börsenpapiere« an Banken, Konzerne usw. In allen diesen Fällen kann bezüglich der Umsatzsteuerfreiheit ein Zweifel nicht aufkommen. Das gleiche gilt für alle Lieferungen an das Reich, die Länder oder andere öffentlich-rechtliche Verbände. Unter den letztgenannten sind Lieferungen an Stadt- und Landgemeinden, Bezirksverbände, Bezirksämter, öffentliche Schulen, Theater, Museen, Beschaffungsämter, Handels- und Gewerbekammern, Krankenhäuser, Gefängnisverwaltungen sowie alle Lieferungen an die Wehrmacht zu verstehen. Namentlich gehören hierher auch die öffentlichen Bibliotheken, Konservatorien, Musikschulen einschließlich aller nicht öffentlichen Schulen, wie ausdrücklich in dem Erlaß des Reichsfinanzministers hervorgehoben ist.

Besteht somit über die Umsatzsteuerfreiheit der vorerwähnten Umsätze, soweit auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kein Zweifel und insbesondere auch keine Meinungsverschiedenheit mit den Steuerbehörden, so gilt dies leider nicht für die Umsätze von Fachliteratur an Angehörige der freien Berufe, Beamte, Angestellte und Studenten. Während ich auf dem Standpunkt stehe, daß auch alle diese Lieferungen, sofern es sich um vorbestellte Bücher oder Zeitschriften handelt, umsatzsteuerfrei sind, sind die Steuerbehörden teilweise der Meinung, daß bei diesen Lieferungen Umsatzsteuerfreiheit nur insoweit anerkannt werden könne, als der Abnehmer seinerseits eine umsatzsteuerrechtlich selbständige Tätigkeit ausübe. Demgemäß unterscheidet die Finanzpraxis zwischen derartigen Lieferungen an selbständige Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Inge-

nieurbüros, Patentanwälte, Bücherrevisoren, Steuerfachverständige, Musiklehrer auf der einen und Lieferungen an Beamte aller Art, Lehrer, Pfarrer, Angestellte, Ingenieure, Berufsmusiker auf der anderen Seite. Für die letzterwähnten Fälle wird, wie aus dem nachstehenden Schreiben des Landesfinanzamtes Leipzig an den Börsenverein vom 2. Mai 1931 hervorgeht, die Umsatzsteuerfreiheit verneint:

»Für die Übersendung des Sonderdruckes von dem Aufsatz des Rechtsanwaltes Dr. Runge in Leipzig »Die Änderungen des § 7 des Umsatzsteuergesetzes« danke ich verbindlichst und bemerke hierzu ergebenst folgendes:

Nach den Ausführungen im Absatz 6 des Aufsatzes sollen alle Lieferungen von Fachliteratur und Fachzeitschriften, im Musikalienhandel alle Lieferungen an Berufsmusiker beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 7 UStG. umsatzsteuerfrei sein. Diese Auslegung geht meines Erachtens zu weit. Nach § 37a der Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen n. F. liegt Umsatz im Großhandel i. S. des § 7 Abs. 2 UStG. nur vor, wenn ein Unternehmen an einen Abnehmer liefert, der die Gegenstände u. a. zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen erwirbt. Bei der Entscheidung der Frage, ob Lieferung im Großhandel oder im Einzelhandel vorliegt, kommt es mithin auf die einzelne Lieferung an, wobei der Erwerbsszweck des Abnehmers im Zeitpunkte des Kaufabschlusses bzw. der Lieferung entscheidet. Erwirbt der Abnehmer den Gegenstand zum privaten Verbrauch in letzter Hand, so liegt eine Lieferung im Einzelhandel vor; erwirbt er dagegen den Gegenstand zur Verwendung innerhalb seiner umsatzsteuerrechtlich selbständigen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit i. S. des § 1 Nr. 1 UStG., so liegt Großhandel vor (zu vgl. den hier entsprechend anzuwendenden Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 27. Juni 1930 S. 4030—8300 III unter 1 2, Abs. 3). Die Lieferungen von Fachliteratur und Fachzeitschriften an Pfarrer, Richter und sonstige Beamte, festbesoldete Syndici, Ingenieure, Sportlehrer usw., die keine umsatzsteuerlich selbständige Tätigkeit ausüben, sind mithin solche im Einzelhandel. Ebenso verhält es sich bei den Lieferungen von Musikalien an Berufsmusiker, soweit diese — was die Regel ist — als Angestellte tätig sind.

Zu den Ausführungen in P. 4 des Aufsatzes über die Buchführungsvorschriften des § 37b Abs. 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen bemerke ich ergebenst, daß das Muster, wie in der Vorschrift ausdrücklich hervorgehoben ist, nur als Anleitung dienen soll. Insbesondere werden daher die Unternehmer, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, im allgemeinen von der Führung eines besonderen Buches nach Anleitung des Modells 4 absehen können und lediglich ihre Handelsbücher durch Einfügung der erforderlichen Spalten unter Hinweis auf die entsprechenden Belege zu ergänzen haben. Wenn also aus der Buchführung und den mit ihr in Verbindung stehenden Unterlagen die nach § 37 Abs. 1 a. a. O. erforderlichen Angaben ohne weiteres hervorgehen, bedarf es keiner Änderung der Buchführung zwecks Geltendmachung der Steuerfreiheit nach § 7 UStG. (zu vgl. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 13. Februar 1931 S. 4030—5000 III unter A II). Der Hilfe des § 37b Abs. 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen bedarf es insoweit nicht.

Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten zwischen Ihren Mitgliedern und den Finanzämtern auf Grund der Ausführungen in dem oben erwähnten Aufsatz darf ich ergebenst bitten, Ihren Mitgliedern meine vorstehend dargelegte Auffassung bekanntzugeben und mir eine entsprechende Mitteilung zugehen zu lassen.

Aus dieser Stellungnahme des Landesfinanzamtes Leipzig, das bekanntlich für Steuerangelegenheiten des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels vom Reichsfinanzminister zum Vortritt bestimmt worden ist, geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß Meinungsverschiedenheiten mit der Steuerbehörde nur noch über die Umsatzsteuerfreiheit der oben gekennzeichneten Liefe-